

Das Neue Rechnungslegungsgesetz



Die Rechnungslegung mit Jahresrechnung ist in Artikel 957 – 962 und aktienrechtlich in den Artikeln 662ff. geregelt. Im neuem Rechnungslegungsgesetz geht es nicht nach Rechtsformen sondern nach Unternehmensgrösse. So können Unternehmen bis zu 500'000.00 CHF Umsatz eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht erstellen, ohne saubere Periodenabgrenzung mit Debitoren und Kreditoren, Aktiven und Passiven Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und Abschreibungen. Die erheblichsten Änderungen zum früheren Rechnungslegungsgesetz betreffen den Anhang der Jahresrechnung.

Darin sind neu zu allen wesentlichen Bilanzpositionen die Bewertungsprinzipien aufzuführen. Auch ist anzugeben in welcher Höhe stille Reserven aufgelöst wurden um damit ein True and Fair Review Bild für den Bilanzleser abzugeben. Noch immer ist die Handelsbilanz massgebend für die Steuerbilanz, bei deren Erstellung ich Ihnen als Steuerberater mit 35 Jahren Berufserfahrung sehr gerne behilflich bin.

Auch eine second opinion von einem erfahrenen Steuerberater kann nie schaden. (c.oesch@tic.ch resp. 079/ 632 88 18)

Nach Artikel 960 OR gilt für Einzelfirmen der Tages- als Höchstwert für die Aktiven, sie müssen zu einem Geldzufluss führen. Die Passiven sind vollständig auszuweisen, inkl. Passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Für juristische Personen, GmbH und Aktiengesellschaften, gelten die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Wertobergrenze, wenn die Veräusserungswerte tiefer sind die letzteren. Ausnahmen gelten bei überschuldeten Firmen. Bei Sitzverlegungen ausländischer Firmen in die Schweiz können im Rahmen des Step ups die stillen Reserven inklusive Goodwill aufgewertet werden und es kann in den Folgejahren wieder voll abgeschrieben werden. Organisations- und Gründungskosten dürfen im Gegensatz zu früher nicht mehr aktiviert werden. Weitere Auskünfte erteile ich Ihnen als dipl. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater jederzeit gerne.

Interessenten für eine Powerpoint Präsentation über alle steuerlichen Tricks wenden sich bitte an: Dr. Christoph Oesch 079 632 88 18.

Dipl. Wirtschaftsprüfer

Dr. Christoph Oesch
Telefon · 079 632 88 18 · c.oesch@tic.ch

Anzeigen

Erfolgreich werben und gesehen werden!

Telefon 041 348 03 30